

**Beitrittserklärung  
zur Landesrahmenvereinbarung im Land Nordrhein-Westfalen  
gemäß § 20f SGB V**

Als Beitrittsberechtigter nach § 20f Abs. 2 Satz 3 SGB V erklären wir unseren Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung im Land Nordrhein-Westfalen („LRV NRW“) in der Fassung vom 26.08.2016:

Bundesagentur für Arbeit  
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen  
Josef-Gockeln-Straße 7  
40474 Düsseldorf

Anhaltende Arbeitslosigkeit ist ein gesundheitlicher Risikofaktor, zugleich ist ein beruflicher Wiedereinstieg für gesundheitlich eingeschränkte erwerbslose Arbeitslosengeld (ALG) I-/II-Empfängerinnen und Empfänger erheblich erschwert.

Die Arbeitsförderung (SGB III) zielt darauf ab, dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken und die Dauer von Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit soll Langzeitarbeitslosigkeit vermieden werden (§ 1 Abs. 1 SGB III). Zuständig für die Arbeitsförderung sind die Agenturen für Arbeit.

Eine wesentliche Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, die Erwerbsfähigkeit leistungsberechtigter Personen zu erhalten, zu verbessern oder wieder herzustellen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SGB II). Zuständig für die Grundsicherung und Arbeitsmarktintegration von ALG II-Empfängerinnen und -Empfängern sind die Jobcenter.

Die Regionaldirektionen beraten und unterstützen die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sowie die Agenturen für Arbeit bei der Umsetzung ihrer Aufgaben.

Beiträge von Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung und von Agenturen für Arbeit sind insbesondere die gesundheitsorientierte Ausrichtung ihres Beratungs- und Dienstleistungsangebots, die Qualifizierung ihrer Vermittlungs- und Integrationsfachkräfte zur gesundheitsbezogenen Ansprache, Sensibilisierung und Motivierung ihrer Zielgruppe sowie die Integration gesundheitsfördernder Anteile in Arbeitsförderungsmaßnahmen, mit dem Ziel, die Eingliederungsfähigkeit von erwerbslosen Menschen in Beschäftigung zu erhöhen.

Darüber hinaus beteiligen sie sich an geeigneten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (z.B. Presseinformation) und fördern die Netzwerkarbeit mit weiteren Akteuren im Setting.

Gesundheitsprävention kann nur durch eine gute Vernetzung von Akteuren der Gesundheits- und Arbeitsförderung gelingen. Hierzu zählen neben der Arbeitsagentur und den Jobcentern, Krankenkassen, Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, Betroffeneninitiativen, Beratungsstellen, Kammern, Wohlfahrtsverbände, freie Träger sowie Kommunen, die für die Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen zur Gesundheitsförderung nach §16a SGB II verantwortlich sind. Eine gute Zusammenarbeit der Akteure soll helfen, Bedarfe im Bereich Prävention möglichst früh zu erkennen und abhängig von der individuellen Situation geeignete Maßnahmen anzubieten.



**Peter Jäger**  
**Geschäftsführer Grundsicherung**  
**der RD Nordrhein-Westfalen**  
Düsseldorf, 26.08.2016

